

Stillstand der Wassermesser. Bei Stillstand des Wassermessers wird als Grundlage für die Berechnung des Wasserzinses der Wasserverbrauch des gleichen Vierteljahres des vorhergehenden Jahres und, wenn der Wassermesser noch nicht so lange eingesetzt ist oder andere besondere Verhältnisse obwalten, eine nach billigem Ermessen durch die Wasserwerksverwaltung festgesetzte Wassermenge angenommen.

Verpflichtung zur Entrichtung des Wasserzinses. Zur Bezahlung des Wasserzinses und der Wassermessermiete ist in erster Linie der Eigentümer des Grundstücks verpflichtet, auf welchem der Auslauf der Wasserleitung sich befindet.

Wird für einzelne Bewohner eines Hausgrundstücks ein besonderer Wassermesser eingestellt oder zeigt der Grundstückseigentümer zusammen mit einem Abmieter vor Beginn eines Kalenderjahres beim Stadtrate schriftlich an, daß der Abmieter einen bestimmten Teil des auf das betreffende Hausgrundstück entfallenden Wasserzinses und die Miete des besonderen Wassermessers zu entrichten übernimmt, so wird dieser Teil des Wasserzinses mit der besonderen Messermiete zunächst von dem betreffenden Abmieter eingehoben. Es bleibt jedoch der Grundstückseigentümer der Stadtgemeinde gegenüber, falls vom Abmieter durch die Zwangsvollstreckung in dessen bewegliches Vermögen der Betrag nicht zu erlangen ist, für die Zahlung haftbar.

Herstellung der Zweigleitungen. Die erstmalige Herstellung der Zweigleitungen vom städtischen Hauptwasserrohr bis zum Wassermesser einschließlich des unmittelbar am Wassermesser anzubringenden Niederschraubventils erfolgt durch die Wasserwerksverwaltung für Rechnung des beteiligten Grundstückseigentümers, dem jedoch nur die Selbstkosten abzufordern sind.

Unterhaltung der Zweigleitung. Die Zweigleitung ist bis zur Grundstücksgrenze des Abnehmers Eigentum der Stadtgemeinde und von ihr auf eigene Kosten instand zu halten; für die übrige Strecke der Zweigleitung treffen die Kosten der Instandhaltung, die ebenfalls durch die Stadt besorgt wird, den Grundstückseigentümer.

Die etwa erforderlich werdende vollständige oder teilweise Erneuerung der Zweigleitung erfolgt unter denselben Bedingungen wie die erstmalige Herstellung. Bei teilweiser Erneuerung werden jedoch nur die tatsächlich erwachsenen Kosten in Rechnung gestellt.

Unterhaltung der Wassermesser. Die Wassermesser werden auf Kosten der Eigentümer durch die Wasserwerksverwaltung unterhalten; der Abnehmer darf keinerlei Arbeiten oder Veränderungen am Wassermesser selbst oder durch Dritte vornehmen.

Der Wasserwerksverwaltung steht es jederzeit frei, nach vorheriger Benachrichtigung der Abnehmer die Wassermesser oder auch einzelne Teile derselben durch andere zu ersetzen.

Herstellung der Hausleitungen. Die Herstellung und Unterhaltung der Hausleitungen, vom Wassermesserventil ab, bleiben dem Grundstückseigentümer überlassen. Diese Arbeiten dürfen jedoch nur solchen Gewerbetreibenden übertragen werden, welche vom Stadtrat hierzu ermächtigt sind.

Jede Neuanlage, ebenso jede Veränderung einer bestehenden Anlage ist vor der Inangriffnahme der Wasserwerksverwaltung anzumelden.

Dem Stadtrat bleibt vorbehalten, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses nähere Vorschriften über die Herstellung der Hausleitungen zu erlassen.

Aufsicht und Prüfung der Hausleitungen. Nach Vollendung einer jeden Hausleitung ist der Wasserwerksverwaltung Anzeige zu erstatten und von dieser die Leitung zu prüfen, auch soweit nötig die Beseitigung etwa gefundener Mängel zu verlangen; bis zur Beseitigung der gefundenen Mängel kann die Wasserabgabe beanstandet werden. Die Vorbereitung der Probe einschließlich der Bereitstellung der erforderlichen Materialien — mit Ausnahme der vom Wasserwerk zu beschaffenden Druckpumpe — liegt dem Abnehmer ob. Die Wasserwerksverwaltung hat überdies das Recht, die Herstellung der Hausleitungen zu überwachen. Ueber die erfolgte Probe wird dem Abnehmer eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.

Bei Veränderungen an den Hausleitungen finden die Vorschriften des vorhergehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

M.

Auszug

aus den Bedingungen für die Lieferung elektrischen Stromes aus dem Elektrizitätswerk Freiberg.

Allgemeines. Das Elektrizitätswerk Freiberg liefert elektrischen Strom für Beleuchtung, Motorenbetrieb, Heizung und andere Zwecke, soweit es die jeweilige Ausdehnung des Werkes und der Betriebseinrichtung gestattet.

Preisberechnung. a) **Allgemeines.** Der Berechnung des Preises für den verbrauchten elektrischen Strom liegt als Einheit die Kilowattstunde zugrunde. Die Beträge, die für verbrauchten Strom zu entrichten sind, werden allmonatlich eingehoben.